AfD-Fraktion
in der Stadtvertretung Landeshauptstadt Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 03.02.2021

Anfrage
Betreff: digitale Endgeräte als SGB II-Mehrbedarf
(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 13.02.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

im Rundschreiben Nr. 116/2021 des Deutschen Landkreistages an seine Landesverbände (s. Anlage) wird darauf hingewiesen, dass seit 01.01.2021 die Jobcenter einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht gewähren können. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde das Jobcenter in Schwerin über diese Regelung und die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu dieser Vorschrift bereits in Kenntnis gesetzt? Wenn ja, wann?

2. Wurden die Schulleitungen und das Schulamt ebenfalls zu dieser Vorschrift informiert? Wenn ja, wann und durch wen?

3. Gibt es Rückmeldungen der Schulleitungen, wie und wann die Informationen an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wurden? Wenn nicht, werden diese Rückmeldungen noch angefordert?

4. Liegen inzwischen Anträge auf Zuschussgewährung für einen Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht vor?
   4.1. Wenn ja, wie viele?
   4.2. Wie schnell wird der Zuschuss gewährt?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

AfD-Fraktion
in der Stadtvertretung Schwerin
Fraktionsvorsitzende:
Petra Federau

Büro im Stadthaus:
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Raum 3.111

Kontakt:
Tel.: 0385 – 545 2965
afd-stadtfraktion@schwerin.de

Landk[illegible]unkirchen
Ein[illegible] 01. Feb. 2021
Dez.: Abt.:

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Rundschreiben 116/2021

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-423-10/2

Datum: 1.2.2021

Sekretariat: Waltraud Nothof

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Digitale Endgeräte als SGB II-Mehrbedarf

Zusammenfassung
Die Jobcenter können einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht gewähren. Das haben BA und BMAS in einer Fachlichen Weisung für die gemeinsamen Einrichtungen klargestellt. Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Jobcenter von den Ländern zeitnah entsprechend unterrichtet werden.

In der seit 1.1.2021 geltenden Fassung des § 21 Abs. 6 SGB II ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen möglich, einen Zuschuss zu gewähren. Diese Vorschrift haben die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einer Fachlichen Weisung vom 1.2.2021 für die gemeinsamen Einrichtungen dahingehend klarstellend kommentiert, dass dies im Falle von pandemiebedingtem Distanzunterricht einschlägig sein könne (**Anlagen 1 und 2**). Wir gehen davon aus, dass die kommunalen Jobcenter von den Ländern zeitnah entsprechend unterrichtet werden.

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt würden, bestehe ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgehe. Dieser Bedarf sei aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Abs. 6 SGB II i. V. m. § 24 Abs. 1 SGB II, sondern durch einen Zuschuss zu decken.

Die Leistung sei vom Antrag nach § 37 SGB II mit umfasst; ein entsprechender Mehrbedarf sei durch die Leistungsberechtigten anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genüge als Nachweis der Unabweisbarkeit; je nach Lage des Einzelfalles könne auch eine Glaubhaftmachung ausreichen.

Die Höhe des Mehrbedarfs sei im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und solle im Regelfall den Gesamtbetrag von 350 € je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Gegebenenfalls könne ein Mehrbedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden.

Das BMAS hat mit Blick auf das SGB XII angekündigt, alsbald eine entsprechende Lösung zu finden.

Im Auftrag

Dr. Mempel

Anlagen

Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · Postfach 11 10 42 · 19010 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
AfD-Fraktion

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 5.008 Aufzug B
Telefon: 0385 545 - 2103
Fax: 0385 545 - 2109
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
03.02.2021		Herr Peske	09.02.2021

digitale Endgeräte als SGB II-Mehrbedarf

Sehr geehrte Frau Federau,

die Fragen 1, 2 und 4 habe ich durch das Jobcenter Schwerin beantworten lassen. Diese füge ich dem Schreiben bei.

3. Gibt es Rückmeldungen der Schulleitungen, wie und wann die Informationen an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wurden? Wenn nicht, werden diese Rückmeldungen noch angefordert?

Zu bedenken ist, dass sich die Leistungen des Jobcenters auf den Personenkreis der SGB II-Empfänger beschränken. Eine Rückmeldung der Schulleitungen, wie und wann die Informationen aus der Weisung der BA vom 01.02.2021 an (alle) Schülerinnen und Schüler weitergegeben wurden, gibt es daher nicht und wird von der Stadtverwaltung auch nicht erwartet. Die Stadtverwaltung geht vielmehr davon aus, dass die Schulleitungen auf etwaige Anfragen von Schülerinnen und Schülern entsprechende Hinweise geben können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Anlage: Antworten des Jobcentes Schwerin

jobcenter Schwerin

Vermerk

Aktenzeichen:

OrgZeichen: 3
Name: Frau Rothe
Datum: 09.02.2021

Betreff: digitale Endgeräte als SGB II-Mehrbedarf

1. Wurde das Jobcenter in Schwerin über diese Regelung und die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu dieser Vorschrift bereits in Kenntnis gesetzt? Wenn ja, wann?
2. Wurden die Schulleitungen und das Schulamt ebenfalls zu dieser Vorschrift informiert? Wenn ja, wann und durch wen?
3. Gibt es Rückmeldungen der Schulleitungen, wie und wann die Informationen an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben wurden? Wenn nicht, werden diese Rückmeldungen noch angefordert?
4. Liegen inzwischen Anträge auf Zuschussgewährung für einen Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht vor?
   4.1. Wenn ja, wie viele?
   4.2. Wie schnell wird der Zuschuss gewährt?

Beantwortung:

Zu 1.:

Die Information des Jobcenter Schwerin erfolgte mit Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.02.2021.

Zu 2.:

Am 04.02.2021 wurden alle öffentlichen Schulen durch die Stadtverwaltung angeschrieben und über die Regularien hinsichtlich der digitalen Endgeräte informiert.

Zu 3.

-

Zu 4.

Da eine statistische Erfassung der einzelnen Mehrbedarfe nicht erfolgt, kann eine Beantwortung nicht vorgenommen werden.

Die Gewährung erfolgt im Rahmen der üblichen Leistungsgewährung. Eine pauschale Antwort zur Bearbeitungsdauer der Anträge ist nicht möglich, da Einzelfallprüfungen vorzunehmen und Unterlagen

sowie Nachweise eingereicht werden müssen. Dies bestimmt maßgeblich die Dauer der Bearbeitung. Bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen und Informationen erfolgt im Jobcenter Schwerin die Bearbeitung zügig innerhalb weniger Tage.

gez. Regine Rothe
Geschäftsführerin